

den Mitgliedern, die ja zumeist auf dem Gebiete des Handels Gemischtbetriebe unterhalten, nicht gut zumuten, fünf Verkaufs- und Verkehrsordnungen gleichzeitig im Kopfe zu haben; das naturgegebene, weil durch die Praxis bedingte Ziel ist die einheitliche für den gesamten Buchhandel geltende Verkaufs- und Verkehrsordnung. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

Verschiedentlich gingen Klagen aus dem Ausland darüber ein, daß bei Belieferung von Privatpersonen von Deutschland aus die deutschen Ladenpreise unterboten würden. Mit Rücksicht darauf, daß auch in den Ländern, die nicht zum Vereinsgebiet des Börsenvereins gehören und in denen deshalb ein rechtlicher Schutz der Ladenpreise durch den Börsenverein bis jetzt nicht möglich ist, der einheimische Buchhändler auf die Einhaltung der Ladenpreise achtet, wurde den exportierenden deutschen Firmen dringend nahegelegt, bei allen Ausfuhrgeschäften im Interesse des Ansehens des deutschen Buchhandels im Ausland die Ladenpreise einzuhalten.

Die Frage der Direktlieferungen des Verlages an das Publikum hat uns wiederholt beschäftigt. Erneut laut gewordene Wünsche aus Händlerkreisen, daß solche Lieferungen gänzlich unterbleiben möchten, veranlaßten den Deutschen Verlegerverein zu einer ausführlichen Stellungnahme. Es wurde dargetan, daß bei der Vielgestaltigkeit des Buchmarktes die direkte Lieferung des Verlegers unter gewissen Umständen eine unerläßliche Notwendigkeit ist, daß das Sortiment häufig zur Erledigung einer Bestellung nicht herangezogen werden kann und will und daß ferner der Umfang dieser Direktlieferungen weit überschätzt wird.

Grundsätzlich trat aber der Deutsche Verlegerverein für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Handels in weitestgehendem Maße ein. Er stellte deshalb die wiederholt im Börsenblatt veröffentlichten Grundsätze auf, daß 1. eine Werbung für Neuerscheinungen vom Verleger zu keinem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden darf, als auch der Sortimentler Kenntnis vom Erscheinen des betreffenden Werkes hat und sich somit in die Werbung einschalten und am Vertrieb beteiligen kann, und daß 2. auf die Möglichkeit des Bezuges durch das Sortiment vom Verleger bei jeder Werbung und auch auf allen Werbeprospektiven hinzuweisen ist. Firmen, die diese Grundsätze außer acht ließen, wurden sowohl vom Börsenverein als auch vom Verlegerverein zu ihrer Berücksichtigung angehalten.

Nicht ohne Einfluß auf den Buchhandel blieb die Gesetzgebung des Reichskommissars für Preisüberwachung. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Verordnung vom 11. Dezember 1934, die alle Gegenstände und Leistungen der Zuständigkeit des Preiskommissars unterstellt. Wir hatten infolgedessen wiederholt Verhandlungen über buchhändlerische Preisfragen zu führen. Es ergab sich die Notwendigkeit, die Bezüge von städtischen Behörden an Volksschulbüchern für unermittelte Kinder einheitlich für das Reichsgebiet zu regeln. In Verfolg dieser Verhandlungen hat der Reichskommissar die mit den wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Vermehrungsetat von mehr als 20 000.— RM abgeschlossenen Abkommen bestätigt und gleichzeitig zugesagt, sich auch für die Durchführung eines Vertrags zur Belieferung der Volksbüchereien einzusetzen. Die hierüber mit dem Verband der Volksbibliotheken getroffenen und im Börsenblatt veröffentlichten Vereinbarungen konnten noch nicht zur vollen Auswirkung kommen; es schweben vielmehr hierüber noch Verhandlungen mit dem Deutschen Gemeindetag und dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nach früheren vergeblichen Verhandlungen ist es dem Börsenverein gelungen, zu einer Einigung mit dem Deutschen Studentenwerk zu gelangen und einen Vertrag abzuschließen. Bei Lieferung wissenschaftlicher Lehrbücher, soweit sie den Preis von RM 3.— überschreiten, wird nachweislich bedürftigen Studierenden ein Nachlaß von 15% auf den Ladenpreis gewährt. Dieser Nachlaß wird zwischen Verlag und Sortiment geteilt. Das Deutsche Studentenwerk hat bei Inkrafttreten des Vertrages die örtlichen Stellen veranlaßt, sämtliche Bestände an neuen und

antiquarischen Büchern aufzulösen, allen Abteilungen grundsätzlich jeden Handel mit Büchern zu untersagen und die von ihnen benötigten Bücher durchweg bei den örtlichen Buchhandlungen zu kaufen. Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen verweisen wir auf die Veröffentlichung im Börsenblatt Nr. 99 vom 30. April 1934.

Auf dem Gebiete des Verkehrsrechts haben wir Verhandlungen mit dem Reichsverband der Zeitschriftenverleger geführt, der sich energisch gegen die in einzelnen Orten vorgekommene systematische Umarbeitung von bisherigen Direkt-Beziehern von Zeitschriften zu Sortimentkunden wandte. Diese Verhandlungen gaben Anlaß, in die buchhändlerische Verkehrsordnung eine Bestimmung einzufügen, die verbietet, Bezieher einer Zeitschrift zur Abbestellung beim bisherigen Lieferanten aufzufordern, um ihre Abonnements auf sich überzuleiten. Andererseits wurde aber auch die Verpflichtung des Verlegers festgelegt, Zeitschriften, die er nur direkt vertreiben will, besonders kenntlich zu machen, und für diejenigen Zeitschriften, bei deren Vertrieb und Abonnentenwerbung er den Sortimentbuchhandel in Anspruch nimmt, diesem für die Zeitschrift üblichen Rabatt zu gewähren.

Eine besonders wichtige Rolle hat die Wiederverkaufserfrage gespielt. Sie ist in Verfolg der berufsständischen Gliederung sozusagen zu neuem Leben erwacht.

Durch die Reichskulturkammergesetzgebung ist die Unterscheidung zwischen Voll- und Auch-Buchhändlern gewissermaßen obligatorisch geworden. Es wurde angestrebt, im Jahrgang 1935 des Buchhändler-Adressbuches bereits eine zuverlässige Auslieferungsliste der zum Bücherverkauf zugelassenen Voll- und Auchbuchhändler zu schaffen. Leider war es aber nicht möglich, dieses Ziel bis zum Ende des Jahres zu erreichen, da die Fülle der eingegangenen Anmeldungen alle Erwartungen und Berechnungen übertraf und nicht bewältigt werden konnte. Inzwischen haben sich Zweifel ergeben, ob die Aufnahme aller dieser Firmen ins Adressbuch überhaupt zweckmäßig ist. Man darf nicht übersehen, daß von allen diesen Geschäften nur der Papierhandel Werke verschiedener Art vertreibt, während die eigentlichen Fachgeschäfte nur die für sie in Betracht kommende Fachliteratur handeln und in Zukunft auch nur handeln dürfen. Die Entscheidung über die endgültige Regelung ist noch nicht gefallen. Hier liegen Probleme schwerwiegendster kultureller und wirtschaftlicher Art vor, die zu lebhaften und hartnäckigen Auseinandersetzungen geführt haben, nicht nur zwischen dem Buchhandel und berufsständischen Geschäftszweigen, sondern auch zwischen Verlag und Sortiment; in diese Verhandlungen ist in letzter Zeit nun auch von verschiedenen Reichsbehörden eingegriffen worden. Eindeutig fest liegt bisher nur das grundsätzliche Einverständnis des Reichskommissars für Preisüberwachung mit einer Rabattdifferenzierung zwischen Vollbuchhändlern und Wiederverkäufern. Wir wissen, daß in der Praxis dieser Unterschied bei den meisten Verlagsgattungen längst gemacht worden ist. Es ist eine wirtschaftliche Selbstverständlichkeit, daß der namentlich infolge der Lagerhaltung mit viel höheren Speesen belastete Sortimentler in den Bezugsbedingungen günstiger gestellt wird als der Wiederverkäufer, der nur bestimmte besonders gängige Literatur vertreibt oder gar nur Gelegenheitsbestellungen ausführt. Die vom Preiskommissar genehmigte Spanne beträgt zwar nur 5%, ist also gering, immerhin ist aber die Stellungnahme dieser hohen Reichsstelle wegen ihrer Grundsätzlichkeit von Bedeutung.

#### Saar-Rabatt.

Anläßlich der Rückgliederung des Saargebietes zum Reich gedenken wir an dieser Stelle besonders des saarländischen Buchhandels, der auf vorgeschobenem Posten und in schwierigster Lage während der fünfzehnjährigen Trennung vom Reich seiner Aufgabe treu geblieben ist und ein wesentliches Teil zur lebendigen Bewahrung des deutschen Gedankens beigetragen hat.

Seitens des Börsenvereins wurde die Saarabstimmungs-Propaganda dadurch unterstützt, daß er für den Vertrieb des Saar-Kalenders und des Saar-Jahrbuches seine Einrichtungen zur Verfügung stellte.

In einer Bekanntmachung des Vorstehers wurde ferner den deutschen Verlegern erneut nahegelegt, dem saarländischen Buch-